

- (1) über die Grundfragen der Staatspolitik zu entscheiden (Art. 48 Abs. 1 Satz 2),
- (2) durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der DDR zu bestimmen (Art. 49 Abs. 1),
- (3) über die öffentlichen Diskussionen von Gesetzentwürfen zu entscheiden (Art. 65 Abs. 3),
- (4) ihr Präsidium zu wählen und sich eine Geschäftsordnung zu geben (Art. 55),
- (5) die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse zu gewährleisten (Art. 49 Abs. 3 Satz 1),
- (6) die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung festzulegen (Art. 49 Abs. 2),
- (7) die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes zu bestimmen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2),
- (8) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt zu wählen und abzuwählen (Art. 50),
- (9) die Verantwortlichkeit des Staatsrates (Art. 66 Abs. 1 Satz 2), des Nationalen Verteidigungsrates (Art. 73 Abs. 2 Satz 2), des Ministerrates (Art. 76 Abs. 1 Satz 3), des Obersten Gerichts (Art. 93 Abs. 3) und des Generalstaatsanwaltes (Art. 98 Abs. 4) wahrzunehmen,
- (10) Staatsverträge der DDR und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden, zu bestätigen und über die Kündigung dieser Verträge zu entscheiden (Art. 51),
- (11) den Verteidigungszustand zu beschließen, allerdings nicht im Dringlichkeitsfall (Art. 52),
- (12) die Durchführung von Volksabstimmungen zu beschließen (Art. 53),
- (13) über Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften zu entscheiden (Art. 89 Abs. 3 Satz 2),
- (14) über den Tag ihres Zusammentritts Beschluß zu fassen (Art. 62 Abs. 3),
- (15) sich selbst aufzulösen (Art. 64),
- (16) über ihre Tagesordnung nach dem Vorschlag ihres Präsidiums zu beschließen (§ 9 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung von 1974¹¹),
- (17) über den Einspruch gegen die Gültigkeit ihrer Wahl zu entscheiden (§ 1 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974, § 43 Abs. 2 Wahlgesetz von 1976^{11 12}),
- (18) über die Aufhebung des Mandats eines Abgeordneten der Volkskammer und über die Abberufung eines Abgeordneten zu beschließen oder das Erlöschen des Mandats eines Volkskammerabgeordneten festzustellen (§ 46 Abs. 2-4 Geschäftsordnung von 1974, § 47 Wahlgesetz von 1976 (s. Rz. 8 ff. zu Art. 57)).

11 Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974 (GBl. I S. 469).

12 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).